

Gießen, 20.11.2017

Beginn der Verhandlung: 13:30 Uhr  
Ende der Verhandlung: 16:30 Uhr

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



### NIEDERSCHRIFT

#### ÜBER DIE NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG VOR DEM GÜTERICHTER

in den Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO i. V. m. § 173 VwGO zu den beim  
Verwaltungsgericht geführten Verwaltungsstreitverfahren 2 K 5302/17.GI und  
2 K 5405/17.GI

1.

**40 O 6963/17.GI.GR (2 K 5405/17.GI)**

des Lahn-Dill-Kreises,  
vertreten durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Lahn-Dill,  
Karl-Kellner-Ring 47-49, 35576 Wetzlar,

Az.: - 13.242/17AM60K/ru -

Antragstellerin,

**gegen**

die Stadt Wetzlar,  
vertreten durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung,  
Altenberger Straße 63, 35576 Wetzlar,

Az.: - 30-70-148-1 -

Antragsgegnerin,

**wegen** Benutzungsgebührenrecht

**2.**  
**40 O 7168/17.GI.GR (2 K 5302/17.GI)**

der Stadt Wetzlar,  
vertreten durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung,  
Altenberger Straße 63, 35576 Wetzlar,  
Az.: - 30-70-145-9 -

Antragstellerin,

**gegen**

die Abfallwirtschaft Lahn-Dill,  
Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises,  
gesetzlich vertreten durch deren Betriebsleiter, Frank Dworaczek,  
Karl-Kellner-Ring 47-49, 35576 Wetzlar,  
Az.: - 13.499/15-2AM60B /gr -

Antragsgegnerin,

**wegen** Benutzungsgebührenrecht

Anwesend:

Richterin am VG Heer als Güterrichterin, zugleich die Protokollführung übernehmend  
sowie Vorsitzender Richter am VG Rossbach (Hospitation).

Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet und nachträglich übertragen.  
Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten/einer Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle zum Zwecke der Protokollführung wurde abgesehen.

Ferner nehmen an dem Gütegespräch, das auf übereinstimmenden Antrag der Betei-  
ligten nach entsprechender Anwendung des § 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 173  
VwGO protokolliert wird, teil:

Für den Lahn-Dill-Kreis der 1. Kreisbeigeordnete Heinz Schreiber im Beisein von Justi-  
ziarin Amelung-Hildebrand,

für die Stadt Wetzlar Stadtrat Kortlücke im Beisein von Justiziar Wein.

Die Prozessbeteiligten schließen zur Beendigung der Verwaltungsstreitverfahren  
2 K 5302/17.GI und 2 K 5405/17.GI gemäß § 106 VwGO i. V. m. § 159 Abs. 2 Satz 2  
ZPO i. V. m. § 105 VwGO folgenden

## Vergleich

1. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die in den Abfallgebührenkalkulationen des Lahn-Dill-Kreises/AWLD für den Kalkulationszeitraum 2014/2015 sowie für den Zeitraum 2016 bis 2019 nach erfolgten Korrekturen angesetzten Aufwands- und Ertragspositionen nebst Verteilschlüssel in der der Stadt Wetzlar am 29.04.2016 übersandten Fassung nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen zutreffend ermittelt und festgelegt sind.
2. Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit, dass gegen die jahresbezogen ermittelten Betriebsergebnisse 2003 bis 2015 auf der Grundlage der von der Firma Ernst & Young erfolgten Prüfung und damit der Ausweisung des dem AWLD entstehenden gebührenfähigen Aufwandes aus betriebswirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.
3. Ob und in welchem Umfang Kostenunterdeckungen, wie sie in den Jahren ab 2009 tatsächlich entstanden sind, mit in den Kalkulationszeitraum ab 01.01.2014 ff. und in die Ermittlung der Gebührenaussgleichsrücklage auf der Grundlage des KAG eingestellt werden konnten, ist zwischen den Beteiligten juristisch ungeklärt.

Zur Erledigung dieses Dissenses vereinbaren die Beteiligten folgendes:  
Der Lahn-Dill-Kreis wird die Gebührenaussgleichsrücklage für die Stadt Wetzlar mit Stand 31.12.2017 um einen Betrag in Höhe von 270.000,00 € außerordentlich einmalig erhöhen und dies in der Jahresrechnung 2017 ausweisen.

Die Stadt Wetzlar teilt dem Lahn-Dill-Kreis ebenfalls den Stand der Gebührenaussgleichsrücklage in der Abfallgebührenkalkulation des Eigenbetriebs Stadtreinigung der Stadt Wetzlar zum 31.12.2017 mit.

4. Die Beteiligten gewähren sich künftig gegenseitig ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die jeweiligen Abfallgebührenkalkulationen.
5. Die Stadt Wetzlar und der Lahn-Dill-Kreis nehmen wechselseitig alle bis zum Abschluss dieses Vergleiches eingelegten Widersprüche in den abfallgebührenrechtlichen Angelegenheiten sowie die anhängigen Klagen 2 K 5302/17.GI und 2 K 5405/17.GI zurück.

6. Jeder Beteiligte trägt die in den Widerspruchsverfahren angefallenen Kosten selbst. Ebenso tragen die Beteiligten die in dem von ihnen angestregten Klageverfahren entstandenen Kosten (einschließlich Gerichtskosten) selbst.
7. Die Beteiligten behalten sich den Widerruf des Vergleichs vor bis zum 01.04.2018 (Eingang bei Gericht).

Die Beteiligten sind sich darin einig, dass ein Abdruck dieser Vereinbarung zu den Gerichtsakten 2 K 5302/17.GI und 2 K 5405/17.GI genommen wird.

Laut diktiert, teilweise von den Beteiligten bereits erarbeitet und als Entwurf vorgelegt und genehmigt. Auf ein nochmaliges Vorspielen bzw. Vorlesen wird verzichtet.

Heer

\_\_\_\_\_  
Richterin am VG  
als Güterichterin  
zugleich als Protokollführerin

Für die Richtigkeit der Übertragung  
Boller  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Beglaubigt:  
*Urban*  
Amtsinspektor

U. d. G.

Gießen, 20.11.2017

Beginn der Verhandlung: 13:30 Uhr  
Ende der Verhandlung: 16:30 Uhr

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



### NIEDERSCHRIFT

#### ÜBER DIE NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG VOR DEM GÜTERICHTER

in den Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO i. V. m. § 173 VwGO zu den beim  
Verwaltungsgericht geführten Verwaltungsstreitverfahren 2 K 5302/17.GI und  
2 K 5405/17.GI

1.

**40 O 6963/17.GI.GR (2 K 5405/17.GI)**

des Lahn-Dill-Kreises,  
vertreten durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Lahn-Dill,  
Karl-Kellner-Ring 47-49, 35576 Wetzlar,

Az.: - 13.242/17AM60K/ru -

Antragstellerin,

**gegen**

die Stadt Wetzlar,  
vertreten durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung,  
Altenberger Straße 63, 35576 Wetzlar,

Az.: - 30-70-148-1 -

Antragsgegnerin,

**wegen** Benutzungsgebührenrecht

2.  
40 O 7168/17.GI.GR (2 K 5302/17.GI)

der Stadt Wetzlar,  
vertreten durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung,  
Altenberger Straße 63, 35576 Wetzlar,  
Az.: - 30-70-145-9 -

Antragstellerin,

**gegen**

die Abfallwirtschaft Lahn-Dill,  
Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises,  
gesetzlich vertreten durch deren Betriebsleiter, Frank Dworaczek,  
Karl-Kellner-Ring 47-49, 35576 Wetzlar,  
Az.: - 13.499/15-2AM60B /gr -

Antragsgegnerin,

**wegen** Benutzungsgebührenrecht

Anwesend:

Richterin am VG Heer als Güterrichterin, zugleich die Protokollführung übernehmend  
sowie Vorsitzender Richter am VG Rossbach (Hospitation).

Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet und nachträglich übertragen.  
Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten/einer Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle zum Zwecke der Protokollführung wurde abgesehen.

Ferner nehmen an dem Gütegespräch, das auf übereinstimmenden Antrag der Betei-  
ligten nach entsprechender Anwendung des § 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 173  
VwGO protokolliert wird, teil:

Für den Lahn-Dill-Kreis der 1. Kreisbeigeordnete Heinz Schreiber im Beisein von Justi-  
ziarin Amelung-Hildebrand,

für die Stadt Wetzlar Stadtrat Kortlücke im Beisein von Justiziar Wein.

Die Prozessbeteiligten schließen zur Beendigung der Verwaltungsstreitverfahren  
2 K 5302/17.GI und 2 K 5405/17.GI gemäß § 106 VwGO i. V. m. § 159 Abs. 2 Satz 2  
ZPO i. V. m. § 105 VwGO folgenden

## Vergleich

1. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die in den Abfallgebührenkalkulationen des Lahn-Dill-Kreises/AWLD für den Kalkulationszeitraum 2014/2015 sowie für den Zeitraum 2016 bis 2019 nach erfolgten Korrekturen angesetzten Aufwands- und Ertragspositionen nebst Verteilschlüssel in der der Stadt Wetzlar am 29.04.2016 übersandten Fassung nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen zutreffend ermittelt und festgelegt sind.
2. Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit, dass gegen die jahresbezogen ermittelten Betriebsergebnisse 2003 bis 2015 auf der Grundlage der von der Firma Ernst & Young erfolgten Prüfung und damit der Ausweisung des dem AWLD entstehenden gebührenfähigen Aufwandes aus betriebswirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.
3. Ob und in welchem Umfang Kostenunterdeckungen, wie sie in den Jahren ab 2009 tatsächlich entstanden sind, mit in den Kalkulationszeitraum ab 01.01.2014 ff. und in die Ermittlung der Gebührenaussgleichsrücklage auf der Grundlage des KAG eingestellt werden konnten, ist zwischen den Beteiligten juristisch ungeklärt.

Zur Erledigung dieses Dissenses vereinbaren die Beteiligten folgendes:  
Der Lahn-Dill-Kreis wird die Gebührenaussgleichsrücklage für die Stadt Wetzlar mit Stand 31.12.2017 um einen Betrag in Höhe von 270.000,00 € außerordentlich einmalig erhöhen und dies in der Jahresrechnung 2017 ausweisen.

Die Stadt Wetzlar teilt dem Lahn-Dill-Kreis ebenfalls den Stand der Gebührenaussgleichsrücklage in der Abfallgebührenkalkulation des Eigenbetriebs Stadtreinigung der Stadt Wetzlar zum 31.12.2017 mit.

4. Die Beteiligten gewähren sich künftig gegenseitig ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die jeweiligen Abfallgebührenkalkulationen.
5. Die Stadt Wetzlar und der Lahn-Dill-Kreis nehmen wechselseitig alle bis zum Abschluss dieses Vergleiches eingelegten Widersprüche in den abfallgebührenrechtlichen Angelegenheiten sowie die anhängigen Klagen 2 K 5302/17.GI und 2 K 5405/17.GI zurück.

6. Jeder Beteiligte trägt die in den Widerspruchsverfahren angefallenen Kosten selbst. Ebenso tragen die Beteiligten die in dem von ihnen angestregten Klageverfahren entstandenen Kosten (einschließlich Gerichtskosten) selbst.
7. Die Beteiligten behalten sich den Widerruf des Vergleichs vor bis zum 01.04.2018 (Eingang bei Gericht).

Die Beteiligten sind sich darin einig, dass ein Abdruck dieser Vereinbarung zu den Gerichtsakten 2 K 5302/17.GI und 2 K 5405/17.GI genommen wird.

Laut diktiert, teilweise von den Beteiligten bereits erarbeitet und als Entwurf vorgelegt und genehmigt. Auf ein nochmaliges Vorspielen bzw. Vorlesen wird verzichtet.

Heer

\_\_\_\_\_  
Richterin am VG  
als Güterichterin  
zugleich als Protokollführerin

Für die Richtigkeit der Übertragung  
Boller  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Beglaubigt:  
  
Amtsinspektor

U. d. G.